

Ass. iur. Katharina Longin und Wiebke de Raaf, LL.B., Mannheim*

„Grundrechtskollisionen im digitalen Raum“

THEMATIK	Verfassungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Der Wahlkampf 2021 passt sich den Einschränkungen der Covid-19-Pandemie an und erfolgt hauptsächlich in den sozialen Medien; insbesondere im Nachrichten- und Mediendienst „Shouter“ werden rege Debatten geführt. Die Shouter GmbH (S) ist ein Unternehmen mit Sitz in Berlin. Gerade bei Politikerinnen und Politikern ist ihre Plattform beliebt, um mit knappen, griffigen Botschaften per „Shout“ den Kontakt zur Wählerschaft herzustellen und zugleich schnelle Rückmeldungen durch „Re-Shouts“ zu erhalten. Vor der Nutzung der Plattform müssen die Nutzer und Nutzerinnen den Nutzungsbedingungen zustimmen. Durch diese werden Verhaltensvorgaben für Shouts gemacht, um einen respektvollen Umgang miteinander zu wahren. S übernimmt nach ihren Nutzungsbedingungen keine Verantwortung für die auf Shouter kommunizierten Inhalte. Sie behält sich aber vor, regelwidrige Shouts zu löschen.

Der Bundestagsabgeordnete B will als Direktkandidat der oppositionellen A-Partei kandidieren. Schon länger bemüht er sich um öffentliche Aufmerksamkeit, um von der A-Partei für die Bundestagswahl wieder aufgestellt zu werden. Der Shouter-Account des B ist in seiner Biografie betitelt mit „B – ihr Abgeordneter für den Wahlkreis X. Mitglied der A-Partei.“. B gilt als sehr polarisierender Kandidat. Er nutzt Shouter als sein hauptsächliches Sprachrohr zu den Wahlberechtigten. Andere Medienkanäle empfindet er als zu behäbig. Im Rahmen seines Wahlkampfes äußert sich B auf Shouter wiederholt kritisch zum Lockdown-Konzept der regierenden M-Partei, dem Nutzen von Mund-Nasen-Bedeckungen und der anlaufenden Impfkampagne. Wiederholt werden Shouts von B mit dem Warnhinweis versehen, sie widersprechen amtlichen Informationen und seien irreführend. Zudem weist S den B darauf hin, dass bei erneuter Zuwiderhandlung eine Löschung seines Kanals drohe.

Wenige Monate vor der Bundestagswahl möchte B in die Vollen gehen. Er postet: „Eine Corona-Pandemie gibt es nicht. Das Ganze ist eine reine Hysterie! Der Vorsitzende der M-Partei möchte die Bevölkerung in das Corona-Gefängnis schicken. Wählt B!“

* Die Verfasserin Longin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin, die Verfasserin de Raaf ist wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Mannheim (Prof. Dr. Hans-Joachim Cremer). Die Anfängerklausur wurde von Prof. Dr. Hans-Joachim Cremer im Frühjahrs-/Sommersemester 2021 an der Universität Mannheim gestellt.

S löscht den Shout und verweist darauf, dass Fehlinformationen bezüglich der Covid-19-Pandemie gelöscht würden. Diese seien nicht von den Nutzungsbedingungen und im Übrigen nicht von der Meinungsfreiheit des B gedeckt.

B sieht das nicht ein und äußert per Shout, er werde sein Verhalten nicht ändern und eine solche „Zensur“ nicht dulden. Nach weiteren die Nutzungsbedingungen verletzenden Shouts über die „Corona-Politik“ der Regierung wird der Account von B endgültig durch die S gelöscht. S beruft sich hierbei auf ihr gesetzliches außerordentliches Kündigungsrecht aus § 314 BGB. Ein wichtiger Grund liege vor, weil B sein Verhalten nicht geändert habe und auch künftig nicht von einem Sinneswandel auszugehen sei.

B hält eine dauerhafte Löschung des Kanals für unverhältnismäßig. Er müsse sich vor den Wahlen an die Wahlberechtigten richten können. B wendet sich im Wege einstweiligen Rechtsschutzes an die Fachgerichte mit dem Ziel der Wiederherstellung seines Kanals.

Das LG und das OLG verweigern einstweiligen Rechtsschutz; weitere Eilrechtsbehelfe stehen B nicht zur Verfügung. Dem Netzwerk stehe gem. § 314 BGB ein außerordentliches Kündigungsrecht zu und es könne daher Nutzerinnen und Nutzer, die gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen, von der Plattform entfernen. Das OLG sieht zwar die Meinungsfreiheit sowie Art. 38 I 2 GG betroffen; diese Rechte seien aber nicht verletzt, da B auch anders Wahlkampf betreiben könne. B bedürfe hier keines Schutzes durch die Zivilgerichte.

B erhebt fristgemäß Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Bereits die Löschung des Shout, erst recht das Löschen seines Kanals mache ihm die Grundrechtsausübung unmöglich. Die Gerichte hätten ihm helfen müssen, seinen alten Account weiterzuführen oder zumindest einen neuen Account von S zu erhalten. Sie hätten seine Meinungsfreiheit und die starke Beeinträchtigung seines Wahlkampfes berücksichtigen müssen.

Im Verfassungsbeschwerdeverfahren wird auch S angehört. Sie bringt vor, auch sie könne sich auf Grundrechte berufen. Entsprechend könne sie auf ihrem sozialen Netzwerk löschen, was sie wolle. S müsse sich nicht durch Politiker und Politikerinnen instrumentalisieren lassen.

Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

Auszug aus den Nutzungsbedingungen der S:

1.2 Der:die Nutzer:in darf Shouter nicht für Inhalte nutzen, die

- a. die Rechte einer anderen Person verletzen;
- b. rechtswidrig, irreführend, diskriminierend oder betrügerisch sind;

...

2.4 Bei schwerwiegenden Verstößen eines:r Nutzers:in gegen die Nutzungsbedingungen kann S das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB geltend machen und den betroffenen Account löschen.